

Eine andere Ansicht vertritt die Regierung in ihrer Stellungnahme vom 26. November 2002,¹⁶⁴ wenn sie Art. 3 LV als «verfassungsrechtliche Anerkennung des seit zwei Jahrhunderten regierenden Fürstenhauses Liechtenstein als Inhaber des Thrones» versteht. Bezüglich der Regelung der erblichen Thronfolge, der Volljährigkeit und der Vormundschaft werde auf die Hausgesetze «als eine ausserhalb der staatlichen Gesetzgebung stehende Rechtsquelle» verwiesen. Damit anerkenne der Staat die Autonomie des Fürstenhauses, diese staatsrelevanten Materien mittels Hausgesetz zu ordnen. Auch die Regelung der Mitgliedschaft im Fürstenhause Liechtenstein, die Schaffung einer Organisation und schliesslich die Festlegung der Kompetenz zur Erlassung und Abänderung der Hausgesetze lägen im Autonomiebereich des Fürstenhauses.¹⁶⁵

Diese Position bedeutet, dass das Fürstliche Haus sich aus eigenem Recht ein von ihm bestimmtes Hausgesetz geben kann, bei dem es sich um «eine ausserhalb der Landesverfassung stehende und von dieser unzweifelhaft vorausgesetzte originäre Rechtsquelle besonderer Art» handelt.¹⁶⁶

2. Aus der Verfassung abgeleitete Autonomie

Die Gegenthese, die hier vertreten wird, lautet, dass das Hausrecht des Fürstlichen Hauses nicht für sich und aus sich selbst gilt, sondern erst aufgrund der Verfassung, die ihm dieses Recht einräumt bzw. diese Möglichkeit zum Erlass eines Hausgesetzes für die staatliche Rechtsordnung eröffnet.¹⁶⁷

164 BuA Nr. 135/2002, S. 7.

165 In diesem Sinne auch Günther Winkler, *Verfassungsreform*, S. 277 ff., wenn er u. a. ausführt: «Infolge der historischen Identität des Staates Liechtenstein seit seiner Entstehung und der rechtlich kontinuierlichen Entstehung der Verfassung von 1921 aus der Verfassung des Jahres 1862 wird der dadurch überkommene Rechtsbestand der Hausgesetze über das Jahr 1921 hinaus verfassungsrechtlich ausdrücklich als fortdauernd verbindlich bekräftigt.» Und weiter: «Die Regelung des Art. 3 LV bildet in diesem Sinn den äusseren Rahmen für die Zuständigkeit des Fürstenhauses, bestimmte und damit begrenzte verfassungsrelevante Materien der Hausgesetze mit Verbindlichkeit auch für die Verfassung autonom zu ordnen» (S. 277).

166 Vgl. Günther Winkler, *Verfassungsreform*, S. 285.

167 Vgl. auch Gregor Steger, *Fürst und Landtag*, S. 55, der der Ansicht ist, dass vom Standpunkt des Staates aus das Hausgesetz in Bezug auf die in Art. 3 LV aufgezählten Materien als eigene Rechtsquelle «formell verschwunden» sei.